

Eingang: 01.11.2006

DIE LINKE. PDS



Stadtrat der
Wartburgstadt Eisenach
Herrn Oberbürgermeister
M. Doht

ESA, 29.10.06

Anschrift:
Uwe Schenke
Die Linke-Partei
Stadtratsfraktion
Georgenstraße
Telefon: (0361) 123456

2. Kn. 01
03

Erarbeitung: 02
Termin: 13.11.06

Anfrage der Fraktion „Die Linke. PDS“

RegNr. 1901/2006

Zum 1. August sind Neuregelungen zum ALG II in Kraft getreten. Unter anderem wird die Beweislast bei eheähnlichen Gemeinschaften umgekehrt. Sie liegt jetzt bei den Betroffenen. Nach SGB II §7(3) Nr. 3 c wird festgelegt, dass eine Bedarfsgemeinschaft mit einer Person besteht, wenn diese mit dem Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, „dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung für einander zu tragen...“ Nach 3 a wird dieser Wille vermutet, wenn die Partner unter anderem länger als ein Jahr zusammenleben. Die Betroffenen können diese Vermutung widerlegen. Aber: Eine bloße Behauptung, dass keine Einstehensgemeinschaft besteht, reicht nicht aus. Ein angemessener und ausreichender Nachweis muss immer im Einzelfall geprüft werden.

Wir fragen:

1. Was ist ein angemessener und ausreichender Nachweis, um diese Vermutung widerlegen zu können?
2. Wie verfährt die ARGE Eisenach in solchen Fällen?
3. Wurden diesbezüglich Richtlinien bzw. Dienstabweisungen erarbeitet und weitergegeben? Wenn ja, in welchem Gremium wurden diese diskutiert und abgestimmt und wo sind diese einzusehen?
4. Wenn nein, wird an Richtlinien bzw. Dienstabweisungen gearbeitet? Bis wann sollen diese erstellt werden?
5. Wie viele Fälle wurden ab 1. August neu als Bedarfsgemeinschaften gem. SGB II §7(3) Nr.3c eingestuft?

Uwe Schenke
Stadtrat

000227